

§19 Jugendspielrecht

(1) Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für drei Mannschaften, aber max. in zwei Vereinen, erteilt werden.

(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer SG, gilt das Spielrecht für die SG. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen in der jeweiligen Mannschaft oder, sofern nicht durch Einsatz festgelegt, durch verbindliche Erklärung bei Beantragung eines weiteren Spielrechts gem. Abs. 8 festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.

(3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:

- a) im Erstverein,
- b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,
- c) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt,
- d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte in dieser Altersklasse, in einer höheren Spielklasse spielt,
- e) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

Das Zweit- und Drittspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

(4) Bei Spielrechten in zwei Vereinen liegt der Einsatz im Ermessen des Spielers/der Spielerin bzw. der Erziehungsberechtigten. Seite 10 von 39 DHB-Spielordnung (SpO)

(5) Für A-Jugendspieler*innen ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich.

(6) Im Falle von

- a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, oder bereits volljährig sind,
- kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt im Falle von b) und c) nur für Mannschaften, die mindestens der fünftöchsten Spielklasse angehören.

(7) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften. Sie müssen bei der zuständigen Passstelle vorgelegt werden.

(8) Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle, sobald das Erstspielrecht festgelegt ist. Die Zustimmung des Zweitvereins ist beizufügen. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweit/Drittspielrechte in den von ihr ausgestellten Spelausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweit-/Drittvereins über die Erteilung.

(9) Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.

(10) Persönliche Sperren (Ausnahme: autom. Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

(11) Spielrechte in der Qualifikation bestehen grundsätzlich nur für den Erstverein. Spielrechte in der Qualifikation: Im Zweitverein kann das Spielrecht nur im Falle des Abs. 3 c) und/oder e) wahrgenommen werden. Die Qualifikationsspiele gehören zum neuen Spieljahr (vgl. § 9 Abs. 2 SpO) und die Spielrechte bleiben für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bestehen.

§ 55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahme-berechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von acht Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Acht-Wochen-Frist einzurechnen.

(2) Das Spielrecht von Spielern wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.

(3) Das Spielrecht der Spieler wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften, innerhalb der Spielrechte nach § 15, grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.